

Werbeanlagesatzung der Stadt Loitz

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes der Stadt Loitz wird auf der Grundlage des §86, Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21. Januar 2010 nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Genehmigungspflicht
- §3 Allgemeine Anforderungen
- §4 Anordnung der Werbeanlagen
- §5 Gestaltung der Werbeanlagen
- §6 Ausnahmen der Befreiung
- §7 Rechtsvorschriften
- §8 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Werbeanlagesatzung umfasst die von den öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen einsehbaren Grundstücke der Straßen:
Stadt Loitz und Ortsteile
- (2) Für die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegen, gilt die Werbeanlagesatzung nur, wenn im Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen getroffen wurden.
- (3) Für den Geltungsbereich der Sanierungssatzung gelten die Vorschriften der Werbeanlagesatzung, die entsprechenden Regelungen zu Werbeanlagen in der Sanierungssatzung treten zurück.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Das Errichten von Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Werbeanlagen gemäß § 61 Abs. 11 a)-e) LBauO Mecklenburg-Vorpommern (genehmigungsfreie Anlagen)
- (2) Die Werbeanlagesatzung gilt nur für Haupt- und Nebengebäude, die von den öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne des Absatzes 1 sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

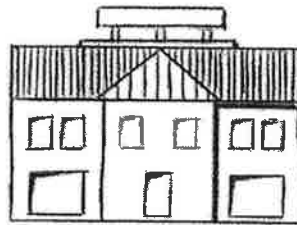
Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu erreichen und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sich umgebenden baulichen Anlagen, sowie das Straßenbild einfügen. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen.

§ 4

Anordnung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller und Zulieferer anderer Betriebsstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie gestalterisch aufeinander abgestimmt sind und die Fremdwerbung wie Z.Bsp. Markenreklame nicht stark überwiegt. Eine Häufung von Werbeanlagen, an die Architektur des Gebäudes störend beeinflusst, ist nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an den von öffentlichen Flächen sichtbare Fassaden anzubringen oder als Aufsteller auf dem zur Betriebsstätte gehörigen Grundstücksflächen zulässig.
- (3) Tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile, wie z. Bsp. Stützen, Pfeiler, Erker, Gesimse, Ornamente, Fensterflächen und Inschriften (architektonische Gliederung und Schmuckdetails) dürfen durch die Werbeanlagen nicht überdeckt werden. Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.
- (4) Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

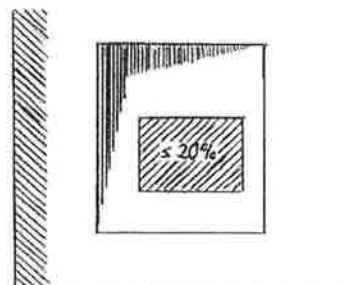
Erläuterung zur Fassung



Nicht zulässig

- (5) Schriftzüge und Embleme auf Rollläden und Klappläden sind unzulässig.
- (6) Schaufenster und Eingangstüren dürfen nur dann dauerhaft beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, wenn nicht mehr als 20 % jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. In den Fenstern der oberen Geschosse sind Werbeträger aus Stadtbildgestalterischen Gründen nicht zulässig.

Erläuterung zur Fassung



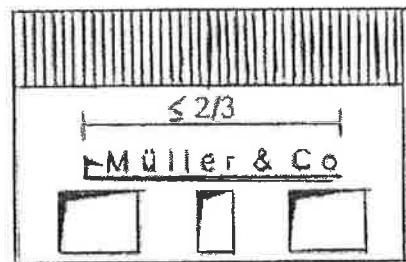
Nicht zulässig

- (7) Feststehende Markisen sind nur über den Fenstern der Erdgeschosse zulässig.
- (8) Bewegliche Werbeanlagen (Leuchtbilder) sind unzulässig.
- (9) Spruchbänder an der Stätte der Listung sind unzulässig, mit Ausnahme von temporären Sonderveranstaltungen.
- (10) Werbeanlagen dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- (11) An den Straßeneinmündungen von Nebenstraße sind Sammelwerbeanlagen der Stadt und Litfasssäulen mit Veranstaltungshinweisen zulässig.
- (12) Zentrale Aufsteller mit einer Übersichtskarte der Stadt Loitz sind als Wegweiser am Marktplatz, am Hafen und an der Tankstelle Voßbäck aufzustellen. Es ist grundsätzlich nur das Zielobjekt (Hotel, Gaststätte) anzugeben. Zusätzliche Werbung und andere Inhalte sind nicht zulässig.

§ 5

Gestaltung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben und Emblemen dürfen in der Länge höchstens 2/3 der Gebäudefassade einnehmen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.



- (2) Die Schrifthöhe der Großbuchstaben darf höchstens 40 cm., bei Groß und Kleinschreibung höchstens 50 cm. Betragen und nicht mehr als 15 cm. Von der Fassadenfläche hervorspringen.

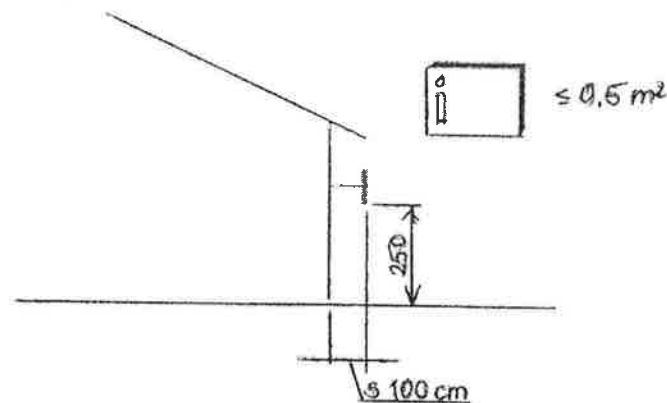
Erläuterung zur Satzung

≤ 40 cm MÜLLER

≤ 50 cm Müller ≤ 40 cm

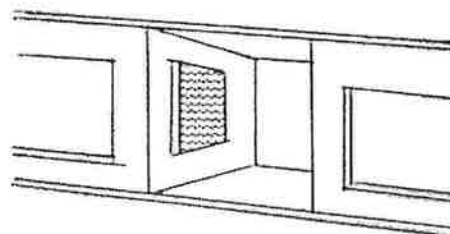
- (3) Anschlagtafeln und Schaukästen, die parallel zur Gebäudeflucht angebracht sind, dürfen eine Fläche von 1 Quadratmeter nicht überschreiten. Ihre Tiefe darf höchstens 0,15 m betragen. Geringe Tiefen können aus gestalterischen Gründen der Verkehrssicherheit gefordert werden.
- (4) Auf dem Grundstück selbständig aufgestellte Hinweistafeln oder Schaukästen dürfen eine Fläche von 1 Quadratmeter nicht überschreiten. Ihre Tiefe darf höchstens 0,15 m betragen.
- (5) Aussteckschilder (von der Hausfassade abgehende Schilder) sind bis zu einer Ausladung von 100 cm zulässig. Sie müssen in einer Höhe von mindestens 2,50 m befestigt sein. Ihre Ansichtsflächen darf 0,5 Quadratmeter nicht überschreiten. Gehäuse dürfen höchstens 20 cm tief sein.

Erläuterung zur Satzung



- (6) Ausleger in Form von selbstleuchtenden Kästen sind im Geltungsbereich Werbeanlagensatzung nicht zulässig. Die Ansichtsfläche der Ausleger darf 0,5 Quadratmeter nicht überschreiten.
- (7) Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist auf die Umgebung, insbesondere auf bereits vorhandene Werbeträger abzustimmen. Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung ist unzulässig.
- (8) Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung sind beleuchtete Werbeanlagen nur als Einzelbuchstaben oder als angeleuchtete Tafel zulässig. Die Beleuchtung muss blendfrei sein; Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ist unzulässig.
- (9) Automaten sind nur in Haus- oder Ladeneingängen, Hofeinfahrten, und/oder Passagen zulässig. Ihre Arbeitsfläche darf 0,8 Quadratmeter nicht übersteigen, die Tiefe darf höchstens 0,25 m betragen.

Erläuterung zur Satzung



§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 86 Abs. 6 der LBauO M-V, Ausnahmen und gemäß § 70 der LBauO M-V Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen hier vorliegen.

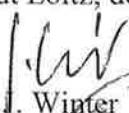
§ 7
Rechtsvorschriften

Ordnungswidrig handelt nach §48 LBauO M-V, wer vorsätzlich oder Fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt, die nicht den Anforderungen nach §2 - §6 dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Loitz, den 15. Sep. 2010


Dr. J. Winter
Bürgermeister

